

neue Sorten eingekreuzt wurde, ist die Bedeutung der Gelbmosaikvirose für den Wintergersteanbau minimiert worden. Selbst auf hochgradig verseuchten Böden können Sorten, die die Immunität besitzen, ertragsverlustfrei angebaut werden. Eine Resistenzzüchtung, wie sie bei der Wintergerste gegenüber den Gelbmosaikviren möglich war, wird bei Weizen, Roggen und Triticale dadurch erschwert, dass der Resistenz gegenüber den beiden unterschiedlichen Viren möglicherweise auch unterschiedliche Mechanismen zugrunde liegen. Mit der Bereitstellung resistenter Sorten in absehbarer Zeit ist auch deswegen nicht zu rechnen, da gegenwärtig noch keine definitiven Resistenzquellen bekannt sind, resistente Sorten in aufwendigen Tests erst selektiert und die einer Resistenz zugrunde liegenden Mechanismen analysiert werden müssen. Nur wenn eine monogene Resistenz, eine Immunität wie bei der Gerste auch innerhalb der Sorten von Weizen oder Roggen nachgewiesen wird, kann mit verhältnismäßig schnellen Züchtungserfolgen gerechnet werden. Untersuchungen sowohl zur Epidemiologie als auch zur Identifizierung von Pflanzen mit Resistenzeigenschaften gegenüber den bodenbürtigen Weizenviren sind am Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft bereits vor

mehreren Jahren aufgegriffen worden. Die Arbeiten wurden und werden durch die Gesellschaft zur Förderung der privaten deutschen Pflanzenzüchtung in Bonn finanziell gefördert.

Literatur

- HUTH, W., D.-E. LESEMANN, 1996: Fungus-transmitted soil-borne viruses on rye in Germany. *Z. Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz* **103**, 120–124.
 CHEN, JIONG, A. SOHN, J.-P. CHEN, J. LEI, Y. CHENG, S. SCHULZE, H.-H. STEINBISS, J. F. ANTONIW, M. J. ADAMS, 1999: Molecular comparisons amongst wheat bymovirus isolates from Asia, North America and Europe. *Plant Pathology* **48**, 642–647.
 KOENIG, R., W. HUTH, 2000: Soil-borne rye mosaic and European wheat mosaic virus: two names for a furovirus with variable genome properties which is widely distributed in several cereal crops in Europe. *Arch. Virol* **145** (im Druck).
 KOENIG, R., C. W. A. PLEIJ, W. HUTH, 1999: Molecular characterization of a new furovirus mainly infecting rye. *Arch. Virol.* **144**, 2125–2140.

Zur Veröffentlichung angenommen: 22. Februar 2000

Kontaktanschrift: Dr. Winfried Huth, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit, Messeweg 11/12, D-38104 Braunschweig

Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzdz., **52** (8), S. 198–201, 2000, ISSN 0027-7479.
 © Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart

Industrieverband Agrar e.V., Verband der Hersteller von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln sowie Futterphosphaten, Frankfurt (Main)

Zulassungsdauer von Pflanzenschutzmitteln: Fälle kürzer als zehn Jahre befristeter Zulassungen

Period of authorization for PPPs: Cases of authorizations less than ten years

Von Volker Kaus

Zusammenfassung

Die Zulassungsdauer für Pflanzenschutzmittel beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Kürzer als auf zehn Jahre befristete Zulassungen werden entweder ausdrücklich im Pflanzenschutzgesetz genannt oder müssen den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes entsprechen. Fälle, in denen noch Zulassungsunterlagen ausstehen, werden allerdings nach der Rechtsprechung des VG Braunschweig nicht von dieser Vorschrift erfasst. Sie sind somit kein hinreichender Grund für eine kürzer als auf zehn Jahre befristete Zulassung, sofern Unterlagen von untergeordneter Bedeutung in Rede stehen.

Stichwörter: Zulassung für zehn Jahre, kürzere Befristung, gesetzlich geregelte Fälle, Rechtsprechung zu § 16 Abs. 1 Satz 2 PflSchG

Abstract

The authorization of plant protection products is principally limited to ten years. In particular cases, a shorter period may be agreed upon. Shorter periods of authorization are either explicitly addressed by the German plant protection law or must comply with the requirements of Art. 16 para. 1 sentence 2 of the German plant protection law. Certain cases, in which the documents required for an authorization are incomplete, are not covered by Art. 16 para. 1 sentence 2 of the German plant protection law accordingly to the ruling of the VG Braunschweig. These cases are therefore no sufficient reason for an authorization less than ten years, provided that the documents concerned are of less significance.

Key words: Authorization for ten years, short term authorization, special cases covered by the German plant protection law,

case law of the VG Braunschweig concerning Art. 16 para. 1 sentence 2 PflSchG

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)¹⁾ ist dem Antragsteller die Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel grundsätzlich für zehn Jahre zu erteilen. Diese Vorschrift basiert auf Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 91/414/EWG²⁾, der von einem Zulassungszeitraum von höchstens zehn Jahren spricht. Deshalb ist es zulässig, wenn die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), gestützt auf § 16 Abs. 1 Satz 2 PflSchG, im Einzelfall eine kürzere Zulassungsdauer festsetzt. Fraglich ist, welche Einzelfälle der Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 2 PflSchG unterfallen.

I Gesetzlich geregelte Fälle

Das Pflanzenschutzgesetz selbst nennt Fälle einer kürzeren Zulassungszeit als der Regelzulassungsdauer, die folglich bei der Betrachtung des § 16 Abs. 1 Satz 2 PflSchG nicht zu berücksichtigen sind. Diese gesetzlich geregelten Fälle sind folgende:

1 Vorläufige Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit neuen Wirkstoffen

Gemäß § 15 c PflSchG – dieser entspricht Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 91/414/EWG – kann die BBA ein Pflanzenschutzmittel für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zulassen, das einen neuen Wirkstoff enthält, der noch nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG Aufnahme gefunden hat.

Auf Antrag kann die Zulassung bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Entscheidung über die Zulassung des Pflanzenschutzmittels nach § 15 PflSchG getroffen wird (§ 15 c Abs. 3 PflSchG). Diese Vorschrift ist in Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 6 Richtlinie 91/414/EWG zu sehen. Danach kann gemäß dem Verfahren des Art. 19 Richtlinie 91/414/EWG eine Zusatzfrist beschlossen werden, wenn nach Ablauf der drei Jahre noch keine Aufnahme des neuen Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erfolgen konnte. Diese Verlängerung der Zulassung soll dazu dienen, die vollständige Prüfung der vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls eingeholter ergänzender Angaben vornehmen zu können. Die Verlängerung der nationalen vorläufigen Zulassung ist dabei abhängig von der Entscheidung der Kommission der Europäischen Union, da Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 91/414/EWG keinen Verweis auf Art. 4 Abs. 4 und hier insbesondere dessen Satz 2 Richtlinie 91/414/EWG enthält, der den zuständigen Behörden die Kompetenz gibt, die Zulassungen auf Antrag für einen Zeitraum zu erneuern, den sie für ihre Prüfung noch brauchen.³⁾

2 Gegenseitige Anerkennung von Zulassungen

§ 16 Abs. 1 Satz 3 PflSchG führt aus, dass Zulassungen gemäß § 15 b Abs. 1 und 7 PflSchG (Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln) nur bis zu dem Zeitpunkt erteilt werden dürfen, an dem die Zulassung in dem Mitgliedstaat endet, auf die sich der Antragsteller zur Begründung der Zulassungsvoraussetzungen bezogen hat. Mit § 15 b PflSchG wird Art. 10 Abs. 1 Richtlinie 91/414/EWG (Gegenseitige Anerkennung der Zulassung) in nationales Recht umgesetzt. Zwar schreibt Art. 10 Richtlinie 91/414/EWG nicht vor, dass die „anerkannte“ Zulassung mit der nach dem „normalen“ Zulassungsverfahren erteilten Zulassung endet. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aber daraus, dass die Zulassungsbestimmungen ein hohes Schutzniveau gewährleisten und insbesondere das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verhindert werden soll, die nicht ausreichend auf ihre Gesundheits-, Grundwasser- und Umweltgefährdung untersucht worden

sind.⁴⁾ Diese Prämisse hinsichtlich der Sicherheitsgewährleistung bei Pflanzenschutzmitteln würde unterlaufen, wenn die „anerkannte“ Zulassung über den Zeitpunkt hinaus Bestand haben könnte, als dies in dem anderen Mitgliedstaat als vertretbar angesehen wurde.

Die BBA ist allerdings ausweislich § 16 Abs. 2 Satz 1 PflSchG auf Antrag befugt, die Zulassung nach § 15 b PflSchG bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, an dem die Entscheidung über die erneute Zulassung getroffen wird.

Unabhängig davon gilt eine Aufbrauchfrist bis zum zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Jahres, wenn eine erneute Zulassung nicht mehr erfolgt (vgl. § 6 a Abs. 3 Satz 1 PflSchG).

3 Fehlende rechtzeitige Anschlusszulassung

Selbst wenn ein Pflanzenschutzmittel für die Regelzulassungsdauer von zehn Jahren zugelassen ist, besteht die Möglichkeit, dass die erneute Zulassung sich nicht nahtlos anschließt. § 16 Abs. 2 PflSchG gestattet daher der BBA auf Antrag, die Zulassung bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, an dem die Entscheidung über die erneute Zulassung getroffen wird. Diese Regelung entspricht Art. 4 Abs. 4 Satz 2 Richtlinie 91/414/EWG.

II Anwendbarkeit des § 16 Abs. 1 Satz 2 PflSchG

Für die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 1 Satz 2 PflSchG, welcher der BBA gestattet, eine kürzere Zulassungsdauer festzulegen, ist nach der Rechtsprechung des VG Braunschweig zum einen das Vorliegen sachlicher Gründe⁵⁾ und zum anderen eine Ausnahmesituation⁶⁾ Voraussetzung. Folgende Fälle sind dafür in Betracht zu ziehen:

1 Zeitliche Befristung im Zulassungsantrag

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgt nur auf Antrag⁷⁾. Prinzipiell ist der Antragsteller damit als „Herr des Verfahrens“ ausgewiesen. Er entscheidet im Rahmen der Zulassungsdauer u. a. über den Vermarktungszeitraum und über die in die Gebrauchsanleitung aufzunehmenden Indikationen, die gemäß der Zulassung ausgewiesen werden dürfen. Damit liegt es auch an seiner Entschliebung, ob überhaupt von der erteilten Zulassung Gebrauch gemacht wird. Als sachlicher Grund im Sinne des VG Braunschweig ist denkbar, dass der Antragsteller nur eine zwei- bis dreijährige Zulassungsdauer anstrebt, um bestimmte Produktmengen, die er noch auf Lager hat, vermarkten zu können, ohne eine weitere Produktion geplant zu haben⁸⁾.

¹⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950) in der Fassung vom 27. November 1998 (BGBl. I S. 3512).

²⁾ Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG), ABl. EG Nr. L 230 vom 19. August 1991, S. 1.

³⁾ Vgl. dazu die Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 2000 zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen des neuen Wirkstoffs Quinoxifen vorgesehenen Zeitraums (2000/166/EG) in ABl. EG Nr. L 52 vom 25. Februar 2000, S. 44 und die Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 2000 zur Verlängerung des für vorläufige Zulassungen des neuen Wirkstoffs Pseudomonas chlororaphis vorgesehenen Zeitraums (2000/180/EG) in ABl. EG Nr. L 57 vom 2. März 2000, S. 34.

⁴⁾ Vgl. dazu auch den neunten Erwägungsgrund der Richtlinie 91/414/EWG.

⁵⁾ Beschluss des VG Braunschweig vom 7. 2. 1991, Az.: 6 B 61356/90, S. 9.

⁶⁾ Beschluss des VG Braunschweig vom 7. 2. 1991, Az.: 6 B 61356/90, S. 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 22.12.1998, Az.: 6 B 6372/98, S. 4 f.

⁷⁾ Vgl. Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 91/414/EWG und § 12 Abs. 1 PflSchG i. V.m. § 1 der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2156).

⁸⁾ Vgl. dazu auch LORZ, A., Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz, 1989, München, § 16 Nr. 1.

Eine Ausnahmesituation ist hier, neben dem Vorliegen eines sachlichen Grundes, zu bejahen, da stets davon auszugehen ist, dass der Antragsteller bei „normalem Antrag“ insbesondere aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Zulassung für zehn Jahre beantragen wird.

2 Mängel bei Anforderungen bzgl. Analysemethoden

Anhang VI⁹⁾ Teil C. Nummer 1.8. Buchstabe b) der Richtlinie 91/414/EWG spricht von einer Zulassung für einen begrenzten Zeitraum, das heißt von einem Zeitraum von weniger als zehn Jahren. Diese Möglichkeit der kürzeren Befristung der Zulassung als auf zehn Jahre besteht behördlicherseits, wenn die in Anhang VI Teil C. Nummer 2.6 genannten Anforderungen hinsichtlich der Analysemethoden nicht ganz erfüllt sind, weil der Stand von Wissenschaft und Analysetechnologie dies nicht erlaubt. Voraussetzung ist allerdings, dass die vorgeschlagenen Verfahren infolge ihrer Eignung für den vorgegebenen Zweck gerechtfertigt sind. In diesem Fall wird dem Antragsteller eine Frist für die Entwicklung und Vorlage von Analyseverfahren eingeräumt, die den prinzipiell geforderten Kriterien entsprechen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Zulassung erneut geprüft. Ein sachlicher Grund liegt hier bereits in der Anordnung durch Anhang VI Teil C. Nummer 2.6 der Richtlinie 91/414/EWG. Ein Ausnahmetatbestand könnte je nach Behördenpraxis problematisiert und eine Aussetzung der Zulassungsentscheidung in Betracht gezogen werden. Die gemeinschaftsrechtliche Regelung, im nationalen Recht verbindlich gemäß § 1 a Abs. 6 Pflanzenschutzmittelverordnung, spricht aber für die prinzipielle Zulässigkeit einer befristeten Zulassung auf weniger als zehn Jahre in diesem speziellen Fall.

3 Wiederholbarkeit von Analysemethoden

Anhang VI Teil C. Nummer 1.8. Buchstabe c) der Richtlinie 91/414/EWG lässt behördlicherseits eine Zulassung für zwei Jahre zu. Diese Zulassungsdauer ist dann zu erteilen, wenn die Wiederholbarkeit der in Anhang VI Teil C. Nummer 2.6 genannten vorgeschlagenen Analyseverfahren nur in zwei Labors überprüft wurde. Dem Antragsteller soll damit die Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholbarkeit dieser Verfahren nach anerkannten Normen nachweisen zu können. Hinsichtlich der Fragestellung, ob es sich dabei um einen Ausnahmetatbestand handelt, gelten die Ausführungen unter Nr. II. 2 entsprechend.

III Nicht von § 16 Abs. 1 Satz 2 PflSchG erfasste Fälle

Von dem Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 Satz 2 PflSchG sind folgende Fälle nicht erfasst:

1 Erprobung der Vertriebsmöglichkeit eines neuen Produkts

Zu § 16 PflSchG alter Fassung¹⁰⁾ ist die Auffassung vertreten worden, dass die BBA im Einzelfall eine kürzere Zulassungsdauer als zehn Jahre festsetzen kann zur „Erprobung der Vertriebsmöglichkeit eines neuen Präparates“¹¹⁾. Dieser Fall wird im neuen Pflanzenschutzgesetz von § 15 c PflSchG erfasst und hat damit eine spezialgesetzliche Regelung erfahren. § 16 Abs. 1 Satz 2 PflSchG ist daher als Auffangtatbestand nicht anwendbar.

2 Fehlen von Zulassungsunterlagen

Heftig diskutiert worden ist die Fragestellung, ob die Zulassung dann auf einen Zeitraum kürzer als zehn Jahre befristet werden darf, wenn die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden zwar der Auffassung sind, dass für diesen begrenzten Zeitraum die Zulassung vertretbar ist, die „Aufütterung“ auf die zehnjährige Zulassungsdauer aber von der Vorlage weiterer unter

Umständen entscheidungsrelevanter Unterlagen abhängig zu machen ist.

Das VG Braunschweig hat in seinem sog. Chlortoluron-Urteil¹²⁾ und in seinem sog. Methabenzthiazuron-Urteil¹³⁾ eine solche Vorgehensweise zumindest hinsichtlich der zeitlichen Befristung ausdrücklich für zulässig erklärt. Durch die Anordnung einer Anwendungsbestimmung sei das Gefährdungspotential zumindest auf ein vertretbares Maß reduziert worden, bis die laufenden Lysimeterstudien vorgelegt werden können. Die Auflage wird als milderes Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegenüber der sonst gebotenen Versagung der Zulassung angesehen.

Eine Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung ist mit Beschluss im Jahre 1991 erfolgt¹⁴⁾. Danach hält es das Gericht für unzulässig, bei Fehlen grundlegender Unterlagen eine Befristung der Zulassung für einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren auszusprechen. Eine solche Vorgehensweise wird nur als statthaft angesehen bei erforderlichen Angaben und Unterlagen, die für die Zulassungsentscheidung nur von untergeordneter Bedeutung für die Belange des Naturhaushalts sind. Die vom Gesetzgeber für den Regelfall vorgeschriebene zehnjährige Zulassungsdauer würde ansonsten unterlaufen und zu einem Ausnahmefall werden.¹⁵⁾

In einem Beschluss aus dem Jahre 1998¹⁶⁾ konkretisiert das Gericht seine Rechtsauffassung zu kürzeren als auf zehn Jahre befristeten Zulassungen. Eine Befristung der Zulassung auf weniger als zehn Jahre sei auch nicht mehr zu rechtfertigen im Hinblick auf Unterlagen von untergeordneter Bedeutung für den Naturhaushalt, die alsbald nachgereicht werden können. In diesem Fall sei die Regelzulassungsdauer auszusprechen und mit einer Auflage die Unterlagen nachzufordern. Bei Nichterfüllung der Auflage könne die Zulassung widerrufen werden. Damit sei ein weiterer Beitrag geliefert, dass die Regelzulassungsdauer nicht unterlaufen werde.¹⁷⁾

Aufbauend auf dieser Rechtsprechung hat das VG Braunschweig in drei weiteren Fällen aus dem Jahre 1999 Anträge auf eine vorläufige Zulassung in Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes bis zur endgültigen Zulassungsentscheidung als begründet angesehen. Noch bestehenden Bedenken könne durch Auflagen und Nachforderungen abgeholfen werden. Wesentlicher Entscheidungsgrund war, dass die für eine behördliche Entscheidung noch vorzulegenden Unterlagen nicht grundlegend zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen aus fachwissenschaftlicher Sicht einzustufen waren.¹⁸⁾

⁹⁾ Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. EG Nr. L 265 vom 27. September 1997, S. 87.

¹⁰⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440).

¹¹⁾ Urteil des OVG Lüneburg vom 20. 12. 1984, Az.: 30VG A140/82, S. 9; LORZ, A., Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz, 1989, München, § 16, Nr. 1.

¹²⁾ Urteil vom 12. 9. 1990, Az.: 6 A 6009/90, S. 22 ff.

¹³⁾ Urteil vom 12. 12. 1990, Az.: 6 A 61195/90, S. 25 f.

¹⁴⁾ Beschluss des VG Braunschweig vom 7. 2. 1991, Az.: 6 B 61356/90.

¹⁵⁾ Beschluss des VG Braunschweig vom 7. 2. 1991, Az.: 6 B 61356/90, S. 9 f.

¹⁶⁾ Beschluss des VG Braunschweig vom 22. 12. 1998, Az.: 6 B 6372/98.

¹⁷⁾ Beschluss des VG Braunschweig vom 22. 12. 1998, Az.: 6 B 6372/98, S. 4 f.

¹⁸⁾ Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 24. 3. 1999, Az.: 6 B 6013/99, S. 5 ff.; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6392/98, S. 5; Beschluss des VG Braunschweig vom 22. 12. 1998, Az.: 6 B 6372/98, S. 4 f.

Allerdings hat das VG Braunschweig auch bestätigt, dass es grundsätzlich nicht statthaft sei, von vornherein Teilbereiche von der Zulassungsprüfung auszunehmen und auf einen Zeitpunkt nach der Zulassung zu verlagern, indem die Zulassung mit entsprechenden Nachforderungen versehen wird. Dem Schutzzweck des § 1 Abs. 4 PflSchG sowie den Anforderungen des § 15 PflSchG müsse die Zulassung genügen¹⁹⁾. Liegen daher dem Gericht unterschiedliche Bewertungen für die Frage der (zumindest vorläufigen) Entbehrlichkeit weiterer Nachweise als Voraussetzung für die Zulassung der Mittel vor, sind Anträge auf vorläufige Zulassung zurückzuweisen, da umstrittene fachwissenschaftliche Beurteilungen typischerweise erst im Hauptverfahren geklärt werden können.²⁰⁾

In diesem Zusammenhang hat das VG Braunschweig ausdrücklich klargestellt, dass das Einvernehmen einer Befristung nicht zugänglich ist. Nur ein Verwaltungsakt könne mit einer Befristung versehen werden.²¹⁾

Die dargestellte Rechtsprechung des VG Braunschweig lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass Datenlücken welcher Art auch immer in der Regel kein hinreichender Grund für eine Befristung der Zulassung auf weniger als zehn Jahre sein können. Sie können aber auch ein hinreichender Grund sein, die Zulassung nicht zu erteilen. Die Entbehrlichkeit von Unterlagen ist

somit in jedem Einzelfall hinsichtlich ihrer Bedeutung festzustellen.²²⁾

Zur Veröffentlichung angenommen: 28. März 2000

Kontaktanschrift: Dr. Volker Kaus, Industrieverband Agrar e.V., Karlstraße 21, D-60329 Frankfurt am Main

MITTEILUNGEN

Verbesserungen bei der Festlegung der Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässerorganismen

Im Laufe des letzten Jahres wurde in den am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden an der Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens zur Festlegung von Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässerorganismen gearbeitet. Im Folgenden werden die sich daraus ergebenden Änderungen kurz dargestellt:

Festlegung neuer Abtrifteckwerte

Die bisher im Zulassungsverfahren zur Ermittlung der Exposition von Gewässerorganismen verwendeten Abtrifteckwerte wurden auf der Grundlage von Praxisversuchen festgelegt, die Anfang des letzten Jahrzehntes durchgeführt wurden. In der Zwischenzeit sind weitere Messungen erfolgt, die eine Anpassung der Abtrifteckwerte an den Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich gemacht haben. Die neuen Abtrifteckwerte sind kürzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (Bundesanzeiger vom 26. Mai 2000, Seite 9879). Während die bisherigen Eckwerte lediglich Rundungen der tatsächlichen Messwerte darstellten, sind die neuen Werte mit jeweils einer Potenzfunktion angepasst worden und liegen demzufolge auf einer Kurve. Diese Anpassung vereinfacht die Zuordnung der verlustmindernden Anwendungstechnik entsprechend der neuen Richtlinie I – 2.3.3 der Richtlinien der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu den dort definierten Abtriftminderungsklassen deutlich. Zudem war dadurch eine Extrapolation auf größere Entfernungen von bis zu 250 m möglich, für die keine Messwerte vorliegen. Die Berücksichtigung dieser großen Abstände erfolgte primär mit dem Ziel, die Anwendung von ansonsten nicht zulassungsfähigen Pflanzenschutzmitteln bzw. Anwendungsgebieten auf gewässerfernen Schlägen zu ermöglichen. Weiterhin wurden die 90. Perzentile der Messwerte verwendet. Diese Änderung erfolgte im Vorgriff auf einen bevorstehenden Vorschlag einer auf EU-Ebene eingesetzten Arbeitsgruppe (FOCUS-Gruppe), die von der EU-Kommission mit der Entwicklung einheitlicher Expositionsszenarien für Gewässer beauftragt ist.

Differenzierung von Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässerorganismen

Bei der Festlegung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässerorganismen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln („Abstandsaufgaben“) wird grundsätzlich von einer bestimmten Standardanwendungssituation unter Zugrundelegung realistisch ungünstigster Bedingungen ausgegangen („reasonable worst case“). Da nunmehr für weitere Anwen-

¹⁹⁾ Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 7. 2. 1991, Az.: 6 B 61356/90, S. 7 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 11. 5. 1999, Az.: 6 B 72/99, S. 9 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 6. 1999, Az.: 6 B 54/99, S. 11, 13; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 4. 1999, Az.: 6 B 55/99, S. 10 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 28. 4. 1999, Az.: 6 B 26/99, S. 10 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 8, 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 5 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 14. 6. 1999, Az.: 6 B 46/99, S. 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 79/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 80/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 1. 3. 2000, Az.: 6 B 131/00, S. 8 f. und OVG Lüneburg, Urteil vom 3. 2. 1994, Az.: 3 L 1243/91, NVwZ 1995, S. 286 (287).

²⁰⁾ Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 11. 5. 1999, Az.: 6 B 72/99, S. 8 ff.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 6. 1999, Az.: 6 B 54/99, S. 11; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 4. 1999, Az.: 6 B 55/99, S. 10 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 28. 4. 1999, Az.: 6 B 26/99, S. 10 ff.; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 8 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 24. 3. 1999, Az.: 6 B 6013/99, S. 7; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 5 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 14. 6. 1999, Az.: 6 B 46/99, S. 9 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 79/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 80/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 1. 3. 2000, Az.: 6 B 131/00, S. 8.

²¹⁾ Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 9 f.; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 7; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6392/98, S. 8; Beschluss des VG Braunschweig vom 22. 12. 1998, Az.: 6 B 6372/98, S. 4.

²²⁾ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das VG Braunschweig nach Ablauf auch einer kürzer als zehn Jahre befristeten Zulassung ein neues Zulassungsverfahren mit neuem Zulassungsantrag für erforderlich erachtet. Vgl. dazu Beschluss des VG Braunschweig vom 11. 5. 1999, Az.: 6 B 72/99, S. 11; Beschluss des VG Braunschweig vom 28. 4. 1999, Az.: 6 B 26/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 6. 1999, Az.: 6 B 54/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 4. 1999, Az.: 6 B 55/99, S. 12; Beschluss des VG Braunschweig vom 15. 2. 1999, Az.: 6 B 6010/99, S. 9; Beschluss des VG Braunschweig vom 24. 3. 1999, Az.: 6 B 6013/99, S. 8; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6393/98, S. 7; Beschluss des VG Braunschweig vom 18. 2. 1999, Az.: 6 B 6392/98, S. 8; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 79/99, S. 10; Beschluss des VG Braunschweig vom 20. 7. 1999, Az.: 6 B 80/99, S. 10.